

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Burg – St. Michaelisdonn

Beschluss über den Bebauungsplan 43 der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Johannßenstraße bis zu der PV-Freiflächenanlage, von der Bahnlinie bis zur Bebauung an der Trennewurther Straße“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 05. Oktober 2016 den Bebauungsplan 43 der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Johannßenstraße bis zu der PV-Freiflächenanlage, von der Bahnlinie bis zur Bebauung an der Trennewurther Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **23. November 2016** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landes-rechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

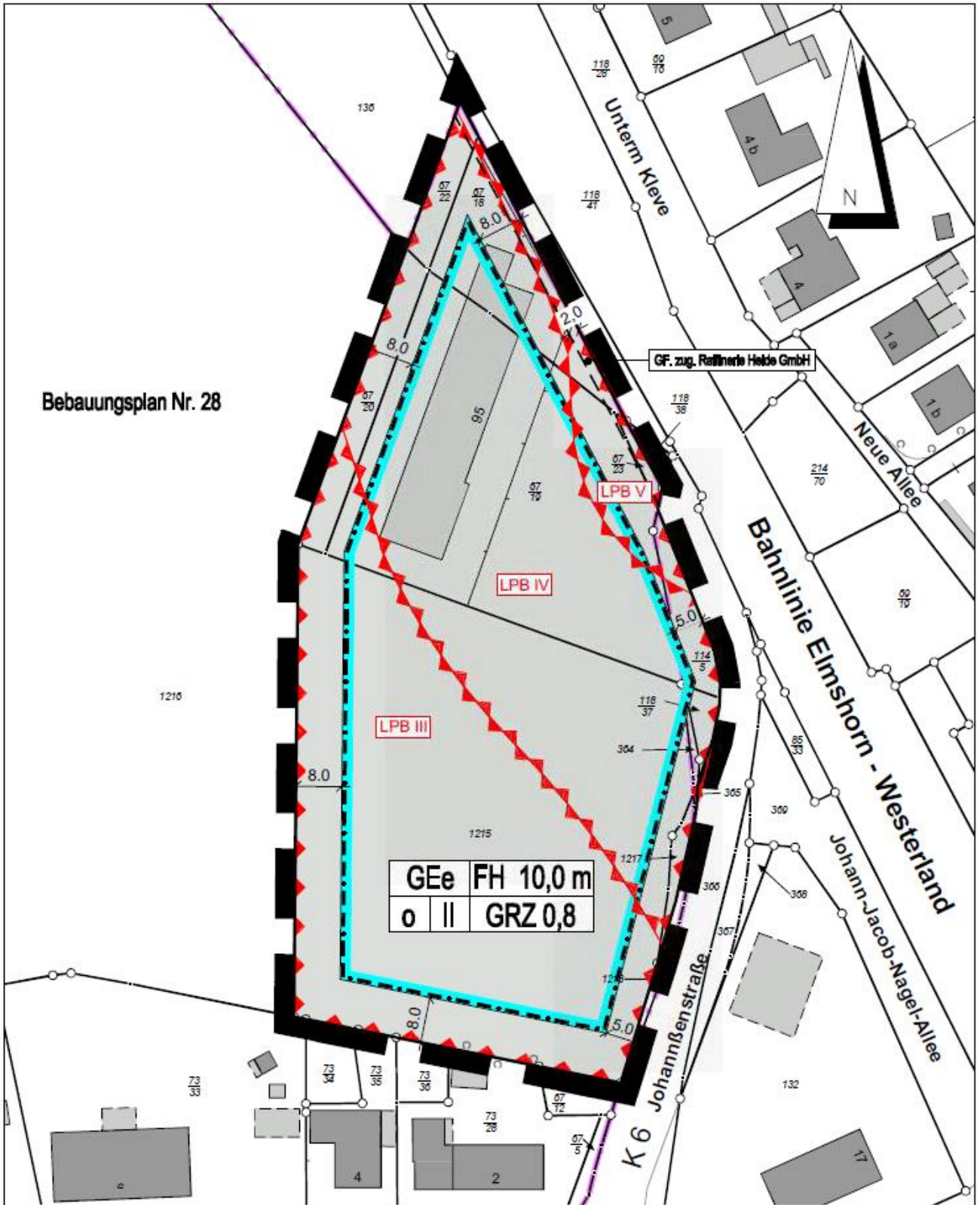
St. Michaelisdonn, den 17.11.2016

Gemeinde St. Michaelisdonn
Volker Nielsen
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 22. November 2016 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 22. November 2016

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
I.A. Stammer



Bebauungsplan Nr. 28

GF. zug. Ratlinerie Hebe GmbH

K 6 Johannßenstraße

GEe	FH 10,0 m
o II	GRZ 0,8

LPB III

LPB IV

LPB V

